

# Vollzugsverordnung zur Nutzung der LED-Ortseingangstafeln

vom 22. Mai 2019

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 34 der Gemeindeordnung Wittenbach vom 1. Januar 2012 und Art. 17bis des Reglements über Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Wittenbach vom 11. November 2015 folgendes

## Vollzugsverordnung zur Nutzung der LED-Ortseingangstafeln

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Zweck*

#### *Art. 1*

Diese Vollzugsverordnung definiert Nutzungsbedingungen für die Benutzung der LED-Ortseingangstafeln sowie deren Umsetzung.

#### *Standorte*

#### *Art. 2*

Für die LED-Ortseingangstafeln sind folgende Standorte vorgesehen:

Romanshorerstrasse; Parzelle Nr. 309

Arbonerstrasse; Parzelle Nr. 123

St.Gallerstrasse; Parzelle Nr. 2806

Leestrasse; Parzelle Nr. 305

Änderungen sind vorbehalten.

#### *Administration*

#### *Art. 3*

Die Administration der LED-Ortseingangstafeln erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

### II. Schaltungen

#### *Reservationen*

#### *Art. 4*

Reservationen sind einen Monat vor der ersten Schaltung einzureichen. Mehrfachreservationen durch verschiedene Adressaten im gleichen Zeitfenster sind möglich.

#### *Schaltplan*

#### *Art. 5*

Die Schaltungen erfolgen durch die administrierende Stelle der Gemeindeverwaltung, gleichzeitig auf allen LED-Ortseingangstafeln, während 30 Sekunden pro Bild, wobei das Bild mindestens alle zwei Minuten erscheint.

#### *Mindestschaltdauer*

#### *Art. 6*

Die Mindestschaltdauer beträgt sieben Kalendertage am Stück. Dies entspricht einer Kampagne.

### III. Inhalt

#### *Grundsätze*

#### *Art. 7*

Es werden nur öffentliche Anlässe, die in Wittenbach stattfinden und nicht gegen Art. 8-9 dieser Vollzugsverordnung verstossen, beworben.

Die LED-Ortseingangstafeln stehen natürlichen Personen sowie einzelnen Gewerbebetrieben nicht zur Verfügung. Vorbehalten ist die Bewerbung öffentlicher Veranstaltungen von überbetrieblichen Gewerbebranchen.

#### *Wahl- und Abstimmungs- werbung*

#### *Art. 8*

Wahl- und Abstimmungswerbung ist verboten.

#### *Rechts- und sittenwidrige Inhalte*

#### *Art. 9*

Rechts- und sittenwidrige Inhalte sind verboten.

#### *Datenlieferung*

#### *Art. 10*

Die Nutzer liefern in der Regel Angaben zum Anlass (wer, was, wo, wann) und falls gewünscht ein Foto. Die Eingabe in vorgegebene Templates übernimmt die administrierende Stelle.

#### *Priorität*

#### *Art. 10*

Die öffentliche Hand (Gemeinde und Schule) hat Priorität.

### IV. Kosten

#### *Fakturierung*

#### *Art. 11*

Die Fakturierung erfolgt jeweils pro Kampagne.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 140.00 pro Kampagne und Fr. 20.00 pro zusätzlichem Tag. Für überbetriebliche Gewerbebranchen gemäss Art. 7 belaufen sich die Kosten auf Fr. 210.00 pro Kampagne und Fr. 30.00 pro zusätzlichem Tag.

### V. Schlussbestimmungen

#### *Inkrafttreten*

#### *Art. 12*

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieser Vollzugsverordnung.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Mai 2019

**Gemeinderat Wittenbach**

Oliver Gröble  
Gemeindepräsident

Florian Hafner  
Ratsschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Juni 2019.